

## BGE 60 III 76

Bundesgericht (BGE), 1934-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_60\\_III\\_76](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_60_III_76)

FR: ATF 60 III 76

IT: DTF 60 III 76

### Volltext

76 Schuldbetr .. ibungs. IUI d Konkursrooht. N0 21. 21. Entscheid vom 1a. Juni 1934 i. S. Widmann. Keine konkursrechtliche Beschwerde (z. B. VOll Grundpfand- gläubigern) gegen die von der K 0 n kur s ver wa l- tun g b e will i g t e und daraufhin vorgenommene L ö- s c h u 11 gei n e s R e air e c h t e s (Wegeberechtigung) (Art. 964 ZGB). Art und Weise der K 0 11 0 kat ion von L i e gen s c h a f t s- belast.ungen im Konkurs (Art. 125/6 VZG). Lorsqu'un droit real existant au profitd'un immeuble (servitude de passage) a eM radie ensuite d'une decision de [l'administration de la faillite, cette radiation n'est pas susceptible de faire l'objet d'une plainte aux aut.orites de poursuite (de la part des crean- ciers hypothecaires, par exemple). Art. 964 Ce. Maniere de colloquer les charges qui grevent les immeubles, en cas de faillite. Art. 125 et 126 ORL Se un diritto reale (servitu di passo) a avvantaggio di un fondo venne canceUato in seguito ad una decisione dell'amn~inistrazione' del faUimento, la cancellazione non puo essere impugnata me- diante reclamo (ad es. dei ereditori ipotecari) alle autorita d'eseeuzione (art. 964 Ce). Modo d'iscrivere in easo di fallimento in graduatoria gli oneri gravanti il fondo (art. 125 e 126 RFF). Dem Rekurrenten waren fm eine Forderung von 9108 Fr. zwei Inhaberschuldbriefe von je 5000 Fr. verpfändet, die bezw. auf den Liegenschaften Nr. 379 und 380 in Kradolf lasteten, über deren Eigentünerin, die Kommanditgesell- schaft J. OettJi & Oie, das Konkursverfahren schwebt, in welchem der Rekurrent 'die Liegenschaft Nr. 380 dann am 3. März 1934 ersteigerte. Im Laufe des Konkursver- fahrens liess die Konkursverwaltung ohne Zustimmung des Rekurrenten ein zugunsten der genannten liegenschaf- ten auf einer dritten zur Konkursmasse gehörenden Par- zeHe, der Privatstrasse Nr. 381, lastendes, in den Schuld- briefen angegebenes Wegrecht löschen bezw. auf eine vierte zur Konkursmasse gehörende Liegenschaft, Nr. 276 11, verlegen. Hiegegen richtet sich die vorliegende, nach Abweisung durch die kantonale Aufsichtsbehörde (Entscheid vom 25. Mai 1934) an das Bundesgericht ~I I Schuldbetreibnngs. und Konkursrecht. :!\Q 21. 77 weitergezogeneBeschwerde mit dem Anlag auf Aufhebung der Verfügung des Konkursamtes, duroh die das Grund- buchamt Sulgen ermächtigt wurde, die zugunsten der (( klägerischen l) Liegenschaften Parzellen NT. 379 und 380 in Kradolf eingetragene Grunddienstbarkeit zu löschen, und Anweisung an das Konkurs amt , « die von ihm erlas- sene Löschung im Grundbuch rückgängig zu machen )l. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieM in Erwägung : Aus den vorliegenden Akten ergibt sich, dass das Kon- kurs amt bezw. -aktuariat das Formular VZG 9 K für das Lastenverzeichnis gemäss Art. 125 VZG zur Hand hat. (Dagegen scheint ihm das Formular VZG 9 a K, das unerlässliche Einlageblatt für die grundversicherten For- derungen, zu fehlen, an dessen Stelle das Formular VZG 9 a, Einlageblaft für die gIUndversicherten Forderungen zum Lastenverzei chnis im Grundpfandverwertungs betreibungs- verfahren, nur von einem Amt verwendet werden kann, das den grundsätzlichen Unterschied des Lastenbereini- . gungsverfahrens im Grundpfandverwertungs betreibungs- verfahren einerseits und im

Konkursverfahren andererseits so gründlich verkennt, wie das beschwerdebeklagte Konkursamt bzw. -aktariat, ansonst es nicht auf Art. 37 VZG hinweisen könnte, der mit dem Konkursverfahren schlech- terdings nichts zu tun hat.) Indessen wird jenes Formular nicht bestimmungsgemäss verwendet, nämlich nicht, wie es darauf vorgedruckt ist, als Bestandteil des Kollokations- planes aufgelegt, entsprechend der nun seit länger als einem Jahrzehnt geltenden Vorschrift des Art. 125 VZG ; ist doch das bei den Akten liegende Lastenverzeichnis über die Liegenschaft Nr. 380 erst anfangs Januar 1934 auf die erste Steigerung hin erstellt worden, während der Kollo- kationsplan schon im Juli 1933 aufgelegt wurde. Vielmehr werden die grundpfandversicherten Forderungen auch jetzt noch entgegen der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 125 Abs. 2 VZG im Kollokationsplan selbst aufgeführt

78 Schuldbetreibung". und Konkursrecht. XO 2 L (jedoch ohne Beobachtung der seinerzeit in der Konkurs- verordnung hiefu aufgestellten Vorschriften von Art. 60 Abs. 3, wonach für jede Pfandansprache genau anzugeben ist, auf welchen Massegegenstand sie sich bezieht, und Art. 58 Abs. 2, wonach über aHe beschränkten dinglichen Rechte, auch die Dienstbarkeiten, Kollokationsverfügun- gen zu treffen sind - welche Vorschriften aber eben seither in Art. 125 VZG neu formuliert worden sind - ; fehlt es doch im vorliegenden Kollokationsplan an jeglicher Kollokationsverfügung über die hier streitige Grunddienst- barkeit zulasten der Parzelle Nr. 381). Insbesondere lässt das beschwerdebeklagte Konkursamt bzw. -aktariat die Vorschrift des Art. 126 VZG auf sich beruhen, wonach Forderungen, für welche Eigentümerpfandtitel als Faust- pfänder haften, als faustpfandversichert zu kollozieren sind (s. im Kollokationsplan), während die verpfändeten Pfandtitel mit dem Betrag der zugelassenen Faustpfand- forderung unter die grundpfandversicherten Forderungen (s. im Lastenverzeichnis) aufzunehmen sind, und zwar, wenn eine faustpfandversicherte Forderung kleiner als der verpfändete Grundpfandtitel ist, der Mehrbetrag nicht als Grundpfand zu kollozieren ist; ist doch der Rekurrent selbst schon in der Abteilung der grundpfandversicherten Forderungen aufgeführt und sind nicht nur die verpfände- . ten Pfandtitel unter die grundpfandversicherten Forderun- gen aufgenommen. Aber auch als dann das Konkursamt bzw. -aktariat ein halbes Jahr zu spät das Formular VZG 9 K in Gebrauch zog, um es als Bestandteil der Steigerungs- bedingungen für die Liegenschaften Nr. 379 und 380 auf- zulegen, hat es das streitige Wegrecht nicht in die Rubrik « a) Beschreibung der Grundstücke (i n k l. B e r e c h - t i g u n g e n) und der Zugehör. Schätzung )) auf S. 2 ein- gestellt, sondern in die Rubrik « 0) Andere Lasten )) auf der zweitletzten Seite, während doch die Bezeichnung und auch die nähere Ausgestaltung dieser Rubrik (insbe- sondere schon der Hinweis auf das Eingabenverzeichnis) unzweideutig erkennen lassen, dass hieher nur solche Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 21. 79 Dienstbarkeiten gehören, bezüglich welcher die im Lasten- verzeichnis behandelte Liegenschaft (hier Nr. 379 und 380) das dienende und nicht das herrschende Grund- stück ist. Wäre von Anfang an richtig vorgegangen worden, d. h. hätte das Konkursamt bzw. -aktariat schon bei der Erstellung und Auflegung des Kollokations- planes auch Lastenverzeichnisse erstellt und aufgelegt und in die Liegenschaftsbeschreibungen auf S. 2 der Lasten- verzeichnisse über die Liegenschaften Nr. 379 und 380 die streitige Wegeberechtigung an der Liegenschaft Nr. 381 eingestellt, so hätte es nicht zu der dann entstandenen Verwirrung kommen können, sondern wäre für jedermann, sowohl das Konkursamt bzw. -aktariat als den Rekur- renten als auch die kantonale Aufsichtsbehörde, klar gewesen, dass keine rechtskräftigen Kollokationsverfü- gungen über die streitige Wegeberechtigung zugunsten der

Liegenschaften Nr. 379 und 380 vorliegen (mindestens nicht mit Wirkung gegenüber den an dieser Liegenschaft berechtigten Personen), dass sich daher der Rekurrent nicht unter Berufung auf die Rechtskraft des Kollokationsplanes und der Lastenverzeichnisse über Nr. 379 und 380 als seiner Bestandteile der Verlegung der Wegberechtigung widersetzen könne, und dass durch die blosser Wiederauflegung des Lastenverzeichnisses auf die Steigerung hin mitsamt den Steigerungsbedingungen für die Verlegung der streitigen Wegedienstbarkeit bzw. -berechtigung nicht das mindeste gewonnen war. Insbesondere hätte sich das Konkursamt bzw. -aktuarium dann wohl auch der Neuauflage des Kollokationsplanes vom 2.-12. März 1934 enthalten, während es die Liegenschaftssteigerung bereits am 3. März abhielt; es ist unerfindlich, wieso es meinen konnte, damit « sicher zu gehen », ganz abgesehen davon, dass aus dem Plan nicht ersichtlich ist, was auf diese Neuauflage hin geändert worden ist. Entscheidend sind vielmehr ganz andere als die vom Rekurrenten, vom Konkursamt und -aktuarium und von der Vorinstanz ins Auge gefassten Gesichtspunkte: Es

80 Schuldbetreibung. und Konkursrecht. No 21. fragt sich einfach, ob die Konkursverwaltung das zugunsten der zur Konkursmasse gehörenden Liegenschaften Nr. 379 und 380 bestehende Wegrecht ohne Zustimmung des Rekurrenten als Faustpfandgläubigers von auf diesen Liegenschaften lastenden Pfandtiteln aufgeben durfte und konnte, und welches die Folgen einer allfälligen Überschreitung ihrer Befugnisse seien. Die erste Frage dürfte zusammenfallen mit der Frage, ob vor dem Konkurs die Gemeinschuldnerin selbst zur Aufgabe dieses Rechtes gegen Einräumung eines andern der Zustimmung des Rekurrenten bedürft hätte, weil nicht ersichtlich ist, inwiefern die Konkursöffnung in dieser Beziehung an der Rechtsstellung des Rekurrenten etwas geändert haben könnte. Gemäss Art. 964 ZGB bedarf es zur Löschung oder Änderung eines Grundbucheintrages einer schriftlichen Erklärung der aus dem Eintrage berechtigten Personen. Wird davon ausgegangen, dass es zur Löschung eines Realrechtes der Löschungsbewilligung auch der Grundpfandgläubiger, mindestens der im Grundpfandregister angegebene, bedürfe, so ist es vielleicht nicht ausgeschlossen, dass unter der gleichen Voraussetzung auch die Pfandgläubiger an Grundpfandforderungen nicht übergegangen werden dürfen, weil sie sich ja in gleicher Weise wie die direkten Grundpfandgläubiger in dieses Hilfsregister des Grundbuches aufnehmen lassen können (Art. 66 der Grundbuchverordnung). Indessen steht dahin, ob der Rekurrent die Befugnis habe. Alsdann hätte aber der Grundbuchführer ohne die Löschungsbewilligung des Rekurrenten gar nicht zur Löschung des streitigen Wegrechtes schreiten dürfen. Tat er es gleichwohl, so stünde dem Rekurrenten die Grundbuchberichtigungsklage aus Art. 975 ZGB zu. Statt diesem Behelf kann der Rekurrent nicht einfach eine konkursrechtliche Beschwerde führen, die übrigens am besten zeigt, dass er selbst den Konkursbeamten oder -aktuarium als gegenüber dem Grundbuchführer allein zur Löschungsbewilligung berechtigt erachtet. Unter dieser Voraussetzung war die Verlegung des Wegrechtes Schuldbetreibung. und Konkursrecht. No 22. 81 einfach eine Frage der Zweckmässigkeit, in deren Ordnung der Konkursverwaltung dreinzureden den Aufsichtsbehörden nach ständiger Rechtsprechung nicht zusteht. Vielmehr bleibt dem Rekurrenten, abgesehen von dem bereits erwähnten Behelf, nur die Verantwortlichkeitsklage gegen die Funktionäre der Konkursverwaltung gemäss Art. 5 SchKG. Demnach erkennt die Schuldbetreibung. und Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen. 22. Entscheid vom 13. Juni 1934. S. 339. Nach Erbennrecht (gemäss deutschem Testament): Pfändbarkeit (Erw. 1). Schätzung (Erw. 2). Verwertung gemäss Art. 132 SchKG (Erw. 3). Stbstitution (en vertu

d'un testament allemand): Saidssabilite (consid. 1); estimation (consid. 2) ; realisation conformement a l'art. 132 LP (consid. 3). Sostituzione (in base a testamento germanico). Pignorabilit.a . (consid. 1); stima (consid. 2); realizzazione giusta l'art. 132 LEF (consid. 3). A. - In der Betreuung des Rekursgegners gegen den Rekurrenten für 5289 Fr. 30 ets. pfändete das Betreibungsamt Basel-Stadt « Anspruch des Schuldners als Nacherbe am Nachlass der verstorbenen Witwe W. Bühler-Thon, fällig beim Ableben des Vorerben W. Bühler- Wüst (nach der schweiz. Absterbeordnung ca. im Jahre 1946) bis zum Betrage von 10,500 Fr. )) im Schätzwerte von 5585 Fr. 70 Cts. In dem die Nacherbenansetzung des Rekurrenten anordnenden (gemeinschaftlichen) Testament der Erblasser vom 20. November 1907 heisst es : « Wir bestimmen ausdrücklich, dass die Erbfolge in unsere Verlassenschaft unserem heimatlichen, d. h. dem deutschen Rechte unterstellt sein soll und dass alle Fragen, welche sich bezüglich der Rechte und Pflichten der Beteiligten erheben, nach diesem Recht zu entscheiden sind ».

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.